

Beschluss Nr. 922/2017

Schwyz, 5. Dezember 2017 / ju

Teilrevisionen der Justizgesetzgebung

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zum dritten Paket

1. Übersicht

Die Organisation der Behörden und die Rechtspflege in Straf- und Zivilsachen, einschliesslich der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen, besorgen die Kantone. Ebenfalls in die Kompetenz der Kantone fällt der Vollzug von Strafen und Massnahmen. Geregelt hat der Kanton Schwyz die Organisation der Rechtspflege zur Hauptsache im Justizgesetz. Ausführungsbestimmungen zu den Schlichtungsbehörden, Konkursämter, Notariate, Grundbuch- und Erbschaftsämter sind zudem in den Einführungserlassen zum eidgenössischen Recht (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) enthalten.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 473 vom 20. Juni 2017 Bericht und Vorlage zu einem ersten Paket unterbreitet, welches eine Teilrevision des Justizgesetzes und weitere Erlasse umfasst. Ziel dieses ersten Paketes war es, erkannte Mängel im kantonalen Justizverfahrensrecht auszubessern und Änderungen im Bundesrecht der letzten Jahre in der kantonalen Justizgesetzgebung umzusetzen. Enthalten waren zudem Vorschläge zu einer Optimierung der geltenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden von Kanton und Bezirken. Der Kantonsrat hat dieses erste Paket am 25. Oktober 2017 mit 95 zu 0 Stimmen verabschiedet. Der Regierungsrat plant, dieses erste Paket per 1. Februar 2018 in Kraft zu setzen.

Mit dem vorliegenden dritten Paket schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, Grundlagen für eine vermehrte, vereinfachte und freiwillige Zusammenarbeit der Justizbehörden von Gemeinden (Vermittlerämter, Betreibungsämter), der Justizbehörden der Bezirke (Bezirksgerichte, Staatsanwaltschaften, Schlichtungsbehörden in Mietsachen, Konkursämter, Notariate, Grundbuchämter) und der Erbschaftsämter der Bezirke zu schaffen sowie bestehende gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit zu ergänzen und zu vereinheitlichen.

Parallel zu diesem vorliegenden dritten Paket unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat ein separates zweites Paket. Dieses umfasst den Vorschlag, die Strafverfolgung und den Strafvollzug vollständig auf den Kanton zu übertragen (vgl. RRB Nr. 921/2017, Teilrevisionen der Justizgesetzgebung, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zum zweiten Paket).

2. Ausgangslage und Werdegang der Vorlage

2.1 Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden – Organisation, Aufgaben und Geschäftszahlen

2.1.1 Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk besteht ein Bezirksgericht (§ 29 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.111). In § 70 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) besteht zwar bereits eine Verfassungsgrundlage zur Bildung von Kreisen für die erstinstanzlichen Gerichte der Bezirke. Unter den Bezirksgerichten wird bisher aber nur punktuell zusammengearbeitet.

Die Bezirksgerichte üben im Kanton Schwyz die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivil- (einschliesslich der Vollstreckung) und Strafsachen aus (§ 65 Abs. 2 KV). Sie beurteilen alle Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit des Straf- und Jugendgerichts bzw. der Staats- und Jugendanwaltschaft fallen (§ 32 Abs. 1 JG). Zudem sind die Bezirksgerichte für verschiedene Belange einer freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen schliesslich die Schlichtungsbehörden der Bezirke und Gemeinden sowie die Konkurs- und die Betreibungsämter (§§ 31 ff. JG). In einzelnen Bezirken haben die Bezirksgerichte auch Aufgaben der Erbschaftsämter übernommen (§§ 38 ff. des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100) oder das Erbschaftsamt ihres Bezirkes in die eigene Aufgabenerfüllung in diesem Bereich einbezogen (§§ 41, 46, 48 EGzZGB). Die Bezirksgerichte weisen sehr unterschiedliche Geschäftszahlen aus ([Stand: 2015/2016] Schwyz: 1650/1549; March: 1415/1295; Höfe: 1556/1486; Küsnacht: 405/406; Einsiedeln: 497/435; Gersau: 83/94; vgl. zudem Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.2 bis 6.4). Auffallend ist auch, dass deutlich über 90% aller Fälle bei den Bezirksgerichten einzelrichterlich oder präsidial entschieden bzw. verfügt werden. Zudem machen die Straffälle weniger als 5% der Geschäfte der Bezirksgerichte aus.

2.1.2 Bezirksstaatsanwaltschaften

Mit den Bezirksstaatsanwaltschaften hat jeder Bezirk eine Untersuchungs- und Anklagebehörde (§§ 5 Abs. 1 Bst. c und 63 Abs. 1 JG). Die Bezirke haben sich gestützt auf § 63 Abs. 1 JG zu den zwei Bezirksstaatsanwaltschaften Innerschwyz (Bezirke Schwyz, Gersau und Küsnacht) und Höfe Einsiedeln (Bezirke Höfe und Einsiedeln) zusammengeschlossen. Der Bezirk March führt mit der Bezirksstaatsanwaltschaft March die dritte Strafverfolgungsbehörde auf Bezirksebene. Die Bezirksstaatsanwaltschaften unterstehen der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft (§ 52 Abs. 1 JG). Hinsichtlich der Organisation und der Zuteilung von Personal sowie der finanziellen Ausstattung kann auf den Beschluss Nr. 921 vom 5. Dezember 2017, Ziffer 2.1.1.1 ff. verwiesen werden.

2.1.3 Schlichtungsbehörden in Mietsachen

In jedem Bezirk besteht eine paritätisch aus Mietern und Vermietern zusammengesetzte Mietschlichtungsstelle (§ 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 25. Oktober 1974, EGzOR, SRSZ 217.110). Nach dem geltenden § 10 Abs. 1 EGzOR können mehrere Bezirke gemeinsam eine Schlichtungsbehörde bilden. Die Bezirke haben bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch den Bezirksrat gewählt (§ 11b Abs. 2 EGzOR). Der Bezirksrat ernennt zudem den Sekretär (§ 11 Abs. 2 EGzOR). Die Aufsicht über die Mietschlichtungsbehörde übt der Präsident des Bezirksgerichtes aus (§ 33 Abs. 1 JG).

Die Schlichtungsstellen in Mietsachen versuchen in formloser Verhandlung, die Parteien in Miet- und Pachtstreitigkeiten zu versöhnen. Sie sind auch Beratungsstellen in Angelegenheiten der Miete und der Pacht (Art. 201 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272, i.V.m. § 69 Abs. 2 JG). Unter den Voraussetzungen von Art. 210 Abs. 1 Bst. b und Bst. c ZPO kann die Schlichtungsstelle den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder bei geringem Streitwert gemäss Art. 212 ZPO eine Streitigkeit entscheiden.

Die Mitglieder der Schlichtungsstellen in Mietsachen sind alle nebenamtlich tätig. Die Sekretariate sind bei den grösseren Bezirken teilamtlich besetzt. Die Schlichtungsstellen in Mietsachen Schwyz und March erledigen ungefähr gleich viele Fälle. Deutlich weniger Erledigungen verzeichnen die Mietschlichtungsstellen Einsiedeln und Gersau ([Stand Erledigungen: 2014/2015/2016] Schwyz: 80/100/83; March: 104/88/73; Höfe: 60/47/61; Küssnacht: 43/46/30; Einsiedeln: 14/26/16; Gersau: 11/7/6; siehe auch Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.5 bis 6.8).

2.1.4 Vermittler

Jede Gemeinde hat einen Vermittler. Dieser wird durch die Stimmberechtigten der Gemeinde respektive in Eingemeindebezirken durch die Stimmberechtigten des Bezirks gewählt. Das Gleiche gilt für den Vermittlerstellvertreter (§ 15 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, Abl 2017, Seiten 2371 ff.). Die Vermittler stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes (§ 33 Abs. 1 JG). Die Vermittler der Gemeinden sind als Schlichtungsbehörden für alle Schlichtungsverfahren zuständig, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind (§ 69 Abs. 1 JG). Sie führen demnach Sühneverhandlungen in Zivilstreitigkeiten durch, soweit das Schlichtungsverfahren nicht von Gesetzes wegen entfällt (Art. 198 ZPO). Auch die Vermittler können in gewissem Rahmen den Parteien Urteilsvorschläge unterbreiten (Art. 210 ZPO) und Streitigkeiten bei geringen Streitwerten entscheiden (Art. 212 ZPO).

Rund ein Drittel der Gemeinden arbeitet bei den Vermittlerämtern faktisch zusammen, indem sie Vermittler oder/und Stellvertreter anderer Gemeinden für sich ebenfalls wählen. Damit gleichen sich die stark unterschiedlichen Geschäftszahlen teilweise aus (Vgl. Ziffer 2.2.4 hiernach).

2.1.5 Notariate und Grundbuchämter

Der Kanton ist in sieben Notariatskreise eingeteilt (§ 81 Abs. 1 EGzZGB). Das Gebiet der einzelnen Kreise wird in § 81 Abs. 2 EGzZGB festgelegt. Der Bezirksrat wählt den Notar und bezeichnet für jeden Notariatskreis einen oder mehrere Stellvertreter (§§ 82 Abs. 3 und 83 Abs. 1 EGzZGB). Das Kantonsgericht übt die Fachaufsicht und der Bezirksrat die Dienstaufsicht aus (§§ 13 Abs. 1 und 86 Abs. 1 EGzZGB).

Das Grundbuch ist nach politischen Gemeinden angelegt (§ 79 Abs. 1 EGzZGB). In Übereinstimmung mit den Notariatskreisen bestehen sieben Grundbuchämter. Der Notar ist der Grundbuchverwalter (§ 79 Abs. 2 EGzZGB). Das Kantonsgericht übt die Fachaufsicht und der Bezirksrat die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter aus (§ 86 Abs. 1 EGzZGB). Unter der Aufsicht des Kantonsgerichts prüft der Grundbuchinspektor die von den Notaren geführten Bücher und Register und erstattet dem Kantonsgericht über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht (§ 86 Abs. 2 EGzZGB).

Die Notariate und Grundbuchämter werden mehrheitlich von Notaren in einem Anstellungsverhältnis zum Bezirk geführt. Für einzelne Notariate besteht weiterhin das Sportelsystem. Ein-schliesslich der Konkursämter und der Grundbuch-Bereinigung beschäftigen die einzelnen Nota-

riate zwischen sieben und 20 Personen. Die Notariate Gersau und Küssnacht werden von einem Notar in Personalunion geführt.

Die Notariate und Grundbuchämter Einsiedeln und Höfe behandelten 2016 je rund 660 Geschäfte, das Notariat und Grundbuchamt Schwyz sowie das Notariat und Grundbuchamt March dreimal so viele Geschäfte ([Geschäfte 2015/2016] Einsiedeln: 643/626; Höfe: 683/684; Schwyz: 1447/1834; March: 1913/1832; Goldau: 676/534; Küssnacht: 442/446; Gersau: 136/100; siehe für das Jahr 2014 Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.11 und 6.12).

2.1.6 Konkursämter

Jeder Notariatskreis bildet einen Konkurskreis, womit deren sieben bestehen (§ 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974, EGzSchKG, SRSZ 270.110). Mehrere Notariatskreise können sich zu einem gemeinsamen Konkurskreis zusammenschliessen. Die Notare oder deren Stellvertreter sind für ihren Kreis zugleich Konkursbeamte, sofern der Bezirksrat nicht besondere Konkursbeamte bezeichnet (§ 3 Abs. 2 EGzSchKG). Die untere Aufsicht übt der Bezirksgerichtspräsident aus (§ 10 Abs. 1 EGzSchKG). Das Kantonsgericht ist obere Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 EGzSchKG). Die Aufsichtsbehörden werden durch den Konkursinspektor unterstützt, welcher unter der Aufsicht des Regierungsrates steht (§ 11 EGzSchKG).

Die Fallzahlen der einzelnen Konkursämter unterscheiden sich deutlich. Nicht ganz die Hälfte aller Konkurse fallen in der Höfe an und rund ein Viertel in der March. Der verbleibende Viertel ist auf die übrigen fünf Konkursämter aufgeteilt ([Konkurse Total 2015/2016] Höfe: 165/193; March: 123/101; Schwyz: 56/55; Goldau: 30/21; Küssnacht: 31/29; Einsiedeln: 13/19; Gersau: 11/7; siehe für das Jahr 2014 Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.13 und 6.14.

2.2 Eigenschaften und Entwicklungen in der Gerichts- und Behördenorganisation

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die nachfolgenden Feststellungen basieren auf den gesetzlichen Grundlagen für die Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von weiteren Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden, auf deren personellen Ausstattung und auf den Fallzahlen. In die Beurteilung einbezogen wurden Vergleiche mit anderen Kantonen und dazu beigezogene einzelne amtliche Berichte aus anderen Kantonen. Ausserdem fassen die Feststellungen über die Zweckmässigkeit der Organisation der Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden insbesondere auch auf dem Wissen und den Erfahrungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, die in unterschiedlichen Funktionen mit den Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden zu tun haben. Vorweg zu unterstreichen ist, dass die nachstehend getroffenen Feststellungen nicht für alle Behörden gleichermaßen zutreffen.

2.2.2 Relativ starre Organisationsvorgaben

Die Organisation der Bezirksgerichte, der Schlichtungsbehörden der Bezirke und der Gemeinden sowie der Notariate, Grundbuchämter, Konkurs- und Betreibungsämter wird im Wesentlichen abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Festgelegt wird etwa eine fixe Zahl der Mitglieder der Bezirksgerichte. Bestimmt werden im kantonalen Recht die Notariatskreise. Festgelegt werden dort ebenfalls die Wahlorgane für die Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden. Grundlagen für eine Zusammenarbeit sind im kantonalen Recht für einzelne Behörden, wenn auch meist nur in sehr rudimentärer Ausgestaltung, vorhanden (§ 73 KV äussert sich zur Zusammenarbeit im Allgemeinen; § 70 Abs. 3 KV: Bildung von Kreisen für die erstinstanzlichen Gerichte; § 63 Abs. 2 JG: Führung gemeinsamer Staatsanwaltschaften; § 10 Abs. 1 EGzOR: Bildung gemeinsamer

Schlichtungsbehörde in Mietsachen; § 81 EGzZGB: Ermächtigung Kantonsrat zur Änderung der Notariatskreise; § 1 und 2 EGzSchKG: Zusammenarbeit im Konkurs- und Betreuungswesen). Eine einheitliche Ordnung der Justizbehörden im kantonalen Recht schafft zwar Rechtssicherheit und ist in der Handhabung einfach. Eine starre kantonale Ordnung steht jedoch einer massgeschneiderten Ausgestaltung der Behördenorganisation in den einzelnen Bezirken und Gemeinden entgegen.

2.2.3 Unterdurchschnittliche Grösse der Kreise für Gerichte und Schlichtungsbehörden

Der Kanton Schwyz hat sechs Bezirksgerichte. Durchschnittlich umfasst damit ein Gerichtssprengel rund 25 000 Einwohner (zu diesen und den weiteren Zahlenangaben siehe Schwyzer Kantonalbank, Zahlenspiegel 2017, S. 4). Knapp über diesem Schnitt liegt das Gebiet des Bezirksgerichts Höfe, deutlich darüber jenes der Bezirke Schwyz und March. Die drei kleinen Gerichtskreise weisen zusammen weniger als 30 000 Einwohner auf. Für die Vermittlerämter, die an sich die Gemeinden zu stellen haben, liegen knapp zwei Drittel der Gemeinden unter dem gesamtkantonalen Durchschnitt von rund 5100 Einwohnern für eine Gemeinde. Vergleicht man diese Durchschnittswerte mit anderen Kantonen (vgl. Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabelle 6.15), kann festgestellt werden, dass die Grösse der Kreise für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte im Kanton Schwyz weit unter dem Durchschnitt anderer Kantone liegt. Gerichte decken dort eine Bevölkerung von 50 000 bis weit über 100 000 Einwohner ab. In der Tendenz ebenfalls deutlich grösser sind andernorts die Kreise für die allgemeinen Schlichtungsbehörden, die in einzelnen Kantonen (Basel-Stadt, Luzern) durchaus über 100 000 Einwohner erfassen können. Einigermassen ausgeglichen sind von der Grösse und Geschäftsbelastung her die Bezirksstaatsanwaltschaften, die Gebiete von etwas mehr als 40 000 Einwohnern bis zu knapp unter 70 000 Einwohnern abdecken.

2.2.4 Grosse Unterschiede in der Geschäftsauslastung

Die Bezirksgerichte und die Vermittlerämter im Kanton Schwyz weisen signifikante Unterschiede bei der Geschäftslast auf. Ungeachtet der Unterschiede in der Bevölkerungszahl kann vereinfacht gesagt festgestellt werden, dass die Bezirksgerichte Schwyz, March und Höfe ungefähr die gleiche Arbeitslast zu bewältigen haben. Gersau als kleinstes Bezirksgericht weist ungefähr sechs Prozent der Geschäfte der am stärksten belasteten Bezirksgerichte Schwyz und Höfe aus ([Stand: 2015/2016] Schwyz: 1650/1549; March: 1415/1295; Höfe: 1556/1486; Küsnacht: 405/406; Einsiedeln: 497/435; Gersau: 83/94).

Bei den Vermittlerämtern fällt auf, dass ohne Berücksichtigung der faktischen Zusammenschlüsse viele der Ämter nur gerade wenige Einzelfälle pro Jahr behandeln müssen. In rund der Hälfte der Gemeinden fallen jährlich weniger als zwanzig Geschäfte an. Vermittlerämter mit jährlich mehr als 100 Fällen gibt es im Kanton Schwyz nur gerade zwei (Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts 2016, S. 6). Unter Berücksichtigung der faktischen Zusammenschlüsse bestehen per 31. Dezember 2016 21 Vermittlerämter, wovon zehn bis 20 Geschäfte, drei zwischen 20 und 50 Geschäfte, fünf zwischen 51 und 100 Geschäfte und drei mehr als 100 Geschäfte behandeln (für das Jahr 2014 siehe Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.9 bis 6.10).

2.2.5 Berufs- und Laienbehörden

Alle Bezirksgerichte haben sieben Richter (Präsident und sechs weitere Richter) sowie die gleiche Zahl Ersatzrichter. Insgesamt gibt es im Kanton Schwyz somit sechs Präsidenten der Bezirksgerichte, 36 weitere Bezirksrichter und 42 Ersatzrichter. Der weitaus überwiegende Teil dieser Richter und Ersatzrichter ist bei den Bezirken nicht voll- und auch nicht teilamtlich angestellt. Ausserdem verfügt der überwiegende Teil der Richter und Ersatzrichter über keine juristische Ausbildung im Sinne von § 34 Abs. 2 JG. Nur ein kleiner Teil der Mitglieder der Bezirksgerichte und des Personals der Bezirksgerichte hat ein juristisches Studium abgeschlossen. An den sechs

Bezirksgerichten werden per 31. Dezember 2016 zwischen 0.45 – 6.5 Vollzeitstellen von Personen mit einem abgeschlossenen Rechtsstudium besetzt (March: 5.6; Höfe: 6.5; Schwyz: 6.2; Küsnacht: 2.6; Einsiedeln: 2.0; Gersau: 0.45 (Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts 2016, S. 13; siehe auch Bericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Tabellen 6.1 und 6.2). Bei den Gerichtsmitgliedern dominieren damit rein zahlenmässig die Laienrichter die Bezirksgerichte. Anders verhält es sich, wenn die Geschäftszahlen herangezogen werden. Einzelrichterlich oder präsidial und damit von Richtern mit einer juristischen Ausbildung werden in den Bezirksgerichten nämlich über 90% der Geschäfte erledigt. Aus der Warte der Rechtsprechung sind demnach die Schwyzer Bezirksgerichte in erster Linie Berufungsgerichte.

2.2.6 Entwicklungen bei Notariaten, Grundbuch- und Konkursämtern

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter fällt zunächst die Personalunion des Notars von Küsnacht und Gersau auf, die seit einigen Jahren besteht. Vor rund zwanzig Jahren wurde zudem das Monopol für die Beurkundung durch die amtlichen Notare im Kanton Schwyz weiter eingeschränkt. Die Zulässigkeit der derzeit geltenden Regelung in § 10 Bst. a EGzZGB, die die Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte den Amtsnotaren vorbehält, ist umstritten (siehe Empfehlung der Wettbewerbskommission vom 23. September 2013 [614-0002] zuhanden der Kantone und des Bundesrats betreffend Freizügigkeit für Notare und öffentliche Urkundspersonen). Eine wichtige Neuerung für die Notariate brachte die Änderung von § 79 EGzZGB vom 23. November 2011 (Abl 2012, S. 238). Geschaffen wurde damit im Kanton Schwyz die gesetzliche Grundlage für das informatisierte Grundbuch und den elektronischen Geschäftsverkehr für die Grundbuchämter. Wie dem Geschäftsbericht des Kantonsgerichts 2016 (S. 12) entnommen werden kann, sind die Arbeiten am informatisierten Grundbuch weit fortgeschritten. Ende 2016 konnte ausserdem festgestellt werden, dass rund 75% der Grundstücke im Kanton Schwyz bereinigt sind (Geschäftsbericht des Kantonsgerichts 2016, S. 11). Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass Neuerungen bei den Notariaten, Grundbuch- und Konkursämtern langsam, aber stetig vorangetrieben werden. Sie laufen auf den Geleisen einer vermehrten Zusammenarbeit mit anderen Notariaten sowie auf einer Modernisierung (namentlich einer Informatisierung) des Grundbuches.

2.2.7 Weiterentwicklungen in anderen Kantonen

In einer Reihe von Kantonen wurden in den letzten Jahren die Justizbehörden grundlegend neu geordnet. In der Regel wurden dabei die Kreise für die Gerichte und Behörden vom Kanton vorgegeben. 2006 haben etwa die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Anzahl der Gerichtskreise von 13 auf vier reduziert und damit die Berner Gerichtsorganisation grundlegend erneuert. Ebenfalls im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Prozessordnungen des Bundes hat der Kanton Luzern die Kreise für erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichte einer Überprüfung unterzogen.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Prozessordnungen des Bundes am 1. Januar 2011 wurde im Kanton Thurgau die Anzahl der Kreise für die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichte von acht auf fünf reduziert (siehe dazu und zum Nachfolgenden Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat vom 24. Juni 2008 zur Neueinteilung der Bezirke und zur Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechts). Aufgegeben wurde damit nach den Darlegungen der Thurgauer Regierung eine Gerichtsorganisation mit erstinstanzlichen Gerichten von sehr unterschiedlicher Grösse. Die Thurgauer Regierung nahm an, dass bei einer Zusammenlegung der Bezirksgerichte vor allem Probleme bei der gerichtlichen Stellvertretung, der Gerichtsadministration und der Gerichtsinfrastruktur, die sich vornehmlich bei den kleineren Gerichten gezeigt hätten, behoben werden könnten. Mit der Zusammenlegung der bisherigen acht zu neu fünf Bezirksgerichten könnten – so nahm der Regierungsrat an – Gerichte mit drei bis vier Berufsrichtern (einschliesslich Präsident und Vizepräsident) gebildet werden, die neben Laien-

richtern den Bestand der Gerichte bilden. Damit werde sichergestellt, dass die Gerichte während der Geschäftszeiten durchgängig erreichbar seien, innert weniger Tage über vorsorgliche Massnahmen befunden und innert Stunden superprovisorische Verfügungen erlassen werden könnten. Ausgleichen liessen sich mit einer solchen Besetzung vorübergehende oder ausnahmsweise auch längere Absenzen (z.B. bei Ausfall wegen Krankheit) einzelner Berufsrichter.

Mit der Bezirks- und Justizreform per 1. Januar 2015 hat der Kanton Thurgau auch die Amtsgebiete für die Friedensrichter neu geordnet. Neu sind diese nicht mehr im Gesetz festgelegt, sondern werden vom Regierungsrat in Abstimmung mit dem Obergericht festgelegt. Entstehen sollte damit ein grösserer Spielraum für die Bestimmung der Amtsgebiete der Friedensrichter.

2.3 Anlass für die Unterbreitung der Vorlage

Anders als beim ersten und zweiten Paket, die in erster Linie als Folge von Rechtsänderungen auf Bundesebene, des Expertenberichts von Dr. Dick F. Marty sowie Aufträgen der im Zusammenhang mit der Justizkrise eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungskommission „Justizstreit“ vom Kantonsrat angestossen worden sind (vgl. RRB Nr. 473 vom 20. Juni 2017, Ziffer 2. f. und RRB Nr. 921 vom 5. Dezember 2017, Ziffer 2.2 ff.), hat der Regierungsrat das vorliegende dritte Paket an die Hand genommen, um dem gewachsenen Bedürfnis nach einer vermehrten Zusammenarbeit der Gemeinden und Bezirke bei der Führung ihrer Justizbehörden Rechnung zu tragen.

Eine solche Entwicklung konnte in folgenden Zusammenhängen festgestellt werden:

- Rund ein Drittel der Gemeinden arbeitet bei den Vermittlerämtern bereits jetzt wenigstens faktisch zusammen. Diese Gemeinden wählen Vermittler oder/und Stellvertreter anderer Gemeinden auch für sich.
- Bei den Betreibungsämtern gibt es insgesamt faktisch noch elf Ämter (Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts 2016, S. 8). Zehn davon werden durch die Gemeinden geführt. Das elfte, das Betreibungsamt Höfe, führt der Bezirk Höfe. Dieser hat die Aufgaben der Betreibungsämter von den drei Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau übernommen.
- Die Notariate Gersau und Küssnacht werden von einem Notar in Personalunion geführt.

Eine vermehrte Zusammenarbeit von teils sehr kleinen Behörden und Amtsstellen hat den Vorteil, dass die unterschiedlichen Fallzahlen der einzelnen Behörden ansteigen und so die Amtsträger mehr Routine erhalten. Das fördert die Qualität ihrer Arbeit. Ein grosses Gefälle bei den Fallzahlen ist nicht nur bei den Vermittler- und Betreibungsämtern sowie den Notariaten (namentlich den Konkursämtern), sondern auch bei den sechs Bezirksgerichten und den sechs Schlichtungsbehörden in Mietsachen festzustellen. Es liegt daher auf der Hand, für alle Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit zu verbessern.

2.4 Werdegang der Vorlage

Die Grundlagenarbeit auch für die Vorlage zu einem Paket 3 wurde von der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung verrichtet (zu deren Zusammensetzung siehe Abschlussbericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, S. 22). Diese hat am 10. Februar 2016 dem Regierungsrat ihren Bericht und ihre Vorschläge zu Teilrevisionen des Justizgesetzes und weiteren kantonalen Erlassen unterbreitet. In einer gesonderten dritten Vorlage hat sie Vorschläge für verbesserte gesetzliche Regelungen für eine freiwillige Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke (Bezirksgerichte, Notariate, Grundbuch- und Konkursämter, Schlichtungsstellen in Miet- und Pachtangelegenheiten, Vermittlerämter sowie Bezirksstaatsanwaltschaften) zusammengefasst.

Die kantonsrätliche Rechts- und Justizkommission hatte am 24. Mai 2016 zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung zuhanden des Regierungsrates Stellung bezogen. Bezüglich der Vorlage 3 hielt sie dabei zusammenfassend unter Ziffer 2.3 fest:

„Die Rechts- und Justizkommission unterstützt die in Vorlage 3 Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke (S. 79-91 bzw. 141-155) gemachten Vorschläge. Sie behält sich auch hierzu weitere Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung vor.“

Nach der Kenntnisnahme vom Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 552 vom 21. Juni 2016 das Sicherheitsdepartement beauftragt, Vernehmlassungsvorlagen zu den drei Teilpaketen auszuarbeiten. Gestützt auf den RRB Nr. 983 vom 30. November 2016 gab das Sicherheitsdepartement die von ihm ausgearbeiteten drei Vorlagen Anfang Dezember 2016 in die Vernehmlassung.

Bezüglich der Ausgangslage und des Werdegangs des ersten und zweiten Paketes sowie als Ergänzung zu den vorliegend gemachten Ausführungen kann auf die Erläuterungen des Regierungsrates in seinem Beschluss Nr. 473 vom 20. Juni 2017, E. 2 ff. sowie in seinem Beschluss Nr. 921 vom 5. Dezember 2017, Ziffer 2.1 ff. verwiesen werden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Von Anfang Dezember 2016 bis Anfang April 2017 konnten sich die politischen Parteien, die Bezirks- und Gemeinderäte, die Gerichte, die Schlichtungsbehörden, die Oberstaatsanwaltschaft, die Bezirksstaatsanwaltschaften, der Grundbuch- sowie der Betreibungs- und Konkursinspektor, der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, die Vereinigung der Vermittler, der Anwaltsverband, der Verband Schwyzer Notare sowie der Verband der Betreibungsbeamten zu den drei Entwürfen betreffend Teilrevisionen der Justizgesetzgebung äussern. Insgesamt sind 48 Antworten (einschliesslich sieben Verzichte) eingegangen.

Die Vorlage 3 betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke fand in der Vernehmlassung aufs Ganze gesehen eine gute Aufnahme. Mehrfach begrüsst wurde, dass die Vorlage dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgt und damit die Autonomie der Gemeinden und Bezirken stark gewichtet. Abgesehen von vereinzelt Änderungen stimmten die sich vernehmenden Personen und Organisationen der Vorlage 3 zu. Auf einzelne Änderungsanträge wird in den Ziffern 4.3 (vgl. Erläuterung zu § 69a Abs. 2 JG in der Fassung der Vorlage an den Kantonsrat gemäss Paket 3 [-V3]) und 4.4 hiernach näher eingegangen.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Gegenstand

In der Vorlage 3 werden gesetzliche Grundlagen für eine vermehrte, vereinfachte und freiwillige Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden (Vermittlerämter, Betreibungsämter), der Justizbehörden der Bezirke (Bezirksgerichte, Staatsanwaltschaften, Schlichtungsbehörden in Mietsachen, Konkursämter, Notariate, Grundbuchämter) und der Erbschaftsämter der Bezirke vorgeschlagen. Bestehende gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit werden zudem ergänzt und vereinheitlicht. Nicht zu den Justizbehörden im Sinne der §§ 4 bis 6 JG zählen die Erbschaftsämter. Ihr Einbezug ist dennoch geboten, da sie teilweise eng mit den Bezirksgerichten zusammenarbeiten (vgl. Ziffer 2.1.1 hiervor).

4.2 Ziele und Mittel einer Weiterentwicklung

4.2.1 Öffnung der organisatorischen Vorgaben

Eine vermehrte Zusammenarbeit der Bezirke und Gemeinden in der Rechtspflege setzt vorweg eine Lockerung der Organisationsvorgaben im kantonalen Recht für die kommunalen Behörden voraus. Die Bezirke und Gemeinden sollen mit der Vorlage 3 ermächtigt werden, sich für die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, für die Schlichtungsbehörden sowie für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter zusammenzuschliessen. Solche gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung von Behörden sollen durchgängig für alle Behörden geschaffen und – wo bereits vorhanden – verbessert und vereinheitlicht werden. Festgelegt werden soll namentlich, dass mehrere Bezirke und mehrere Gemeinden gemeinsame Behörden – soweit das Volk zur Wahl eingesetzt ist – in einem Wahlkreis – und zwar an der Urne – wählen können (§ 15 Abs. 3 GOG-V3). Für den Fall, dass sich Bezirke und Gemeinden zur Zusammenarbeit entschliessen, soll ihnen Spielraum für die Bestimmung der Mitgliederzahlen der Bezirksgerichte, der Vermittlerämter und der Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten eingeräumt werden (§§ 11 Abs. 3 EGzOR-V3, 29c Abs. 1 und 2 JG-V3 und 69c Abs. 2 JG-V3). Im Gegenzug kann auf die Ersatzrichter bei den Bezirksgerichten verzichtet werden, zumal diese bereits heute kaum mehr zum Einsatz kommen. Eingeführt werden soll gewissermassen als Bindeglied zwischen den Stimmberechtigten der Bezirke bzw. Gemeinden sowie den gemeinsamen Gerichten mehrerer Bezirke bzw. gemeinsamen Vermittlerämtern mehrerer Gemeinden eine Kommission, welche die Wahlen vorbereitet und die Anliegen der Gerichte und Vermittlerämter vor den Behörden vertritt (§§ 10a Abs. 2 und 3 EGzOR-V3, 29b JG-V3 und 69b Abs. 2 JG-V3).

4.2.2 Freiwillige Zusammenarbeit

Ausser bei den Betreibungs- und Konkursämtern, wo der Regierungsrat bereits jetzt von sich aus eine Zusammenlegung anordnen darf (§§ 1 und 2 EGzSchKG), soll die Zusammenarbeit auch fortan autonom von den Bezirken und Gemeinden beschlossen werden können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die einzelnen Bezirke und Gemeinden durchaus zu solchen Schritten bereit sind. Es darf auch erwartet werden, dass mit einer Verbesserung der gesetzlichen Voraussetzungen und wahrscheinlich auch mit den gestiegenen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung die Bereitschaft für eine vermehrte Zusammenarbeit wachsen wird. Um die Bildung unzweckmässiger Zusammenschlüsse zu verhindern und die Rechtmässigkeit der Vereinbarungen sicherzustellen, muss eine Zusammenarbeitsvereinbarung vom Regierungsrat genehmigt werden. Da es um die Organisation von Justizbehörden geht, soll der Regierungsrat vorgängig das Kantonsgericht anhören (§§ 81a Abs. 2 EGzZGB-V3; 10a Abs. 1 EGzOR-V3, 29a Abs. 2 JG-V3 und 69b Abs. 1 JG-V3, 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 EGzSchKG-V3).

4.2.3 Erhöhung der Routine und Förderung der Attraktivität des Richteramtes

Beibehalten werden soll bei den Bezirksgerichten die Mischung zwischen juristischen Fachspezialisten und Laien bzw. zwischen haupt- oder teilamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Mit einer Zusammenlegung der Bezirksgerichte beispielsweise zu drei erstinstanzlichen Gerichten wäre es möglich, im Kanton Schwyz durchgängig erstinstanzliche Gerichte zu bilden, bei welchen während der gesamten Geschäftszeit Berufsrichter für die Führung des Gerichts und die Leitung der Verfahren präsent sein können. Gewährleistet werden könnte damit auch die stetige Vertretung bei Abwesenheiten und bei Ausstand. Mit einem Zusammenschluss von Gerichten und Schlichtungsbehörden ginge sodann eine Erhöhung der Fallzahlen einher, was die Routine der juristischen Fachspezialisten und der Laien bei der Arbeitsausführung und der Fallentscheidung erhöhte. Darin kann auch eine Chance für die Stärkung des Laienelements, insbesondere bei den Vermittlern, aber auch für eine Steigerung der Attraktivität des Amtes als Richter mit juristischen Fachkenntnissen gesehen werden. Mit der Aufhebung der Kleingerichte würden zudem Teilzeit-

stellen bei den Richterämtern entfallen. Insgesamt könnte das Richteramt in erster Instanz an zusätzlicher Attraktivität gewinnen, womit die Voraussetzungen für eine Karriereaufbahn, welche vom Gerichtsschreiber zum Richter der ersten und weiter zum Richter der zweiten Instanz führt, geschaffen werden könnten. Ein Anwachsen der Fallzahlen bei weniger Behörden erlaubt ausserdem eine rationellere Geschäftsabwicklung.

4.2.4 Angleichung der Zusammenarbeitsmechanismen

Vorgeschlagen wird eine Angleichung – wenn auch nicht eine vollständige Vereinheitlichung – der Entscheidungsverfahren für die Zusammenarbeit. Vorausgesetzt wird zunächst eine Beschlussfassung der zuständigen Organe bei den Bezirken und Gemeinden. Der Zusammenarbeitsvertrag ist alsdann vom Regierungsrat zu genehmigen, der vorgängig das Kantonsgericht anhört. Bei den Bezirksgerichten und den Vermittlerämtern müssen die Stimmberechtigten einem Zusammenschluss im Grundsatz zustimmen (§§ 29 Abs. 2 und 69a Abs. 2 JG-V3), zumal Richter und Vermittler auch von den Stimmberechtigten gewählt werden. Ebenfalls zustimmen müssen die Stimmberechtigten der Bezirke einem Zusammenschluss der Notariate (§§ 81 Abs. 3 und 81a Abs. 1 EGzZGB-V3). Lediglich von der Beschlussfassung durch die Exekutivbehörden abhängig sind Zusammenschlüsse bei den Mietschlichtungsstellen (§ 10a Abs. 1 EGzOR-V3), bei den Bezirksstaatsanwaltschaften (§ 63 JG-V3), bei den Betreibungs- und Konkursämtern (§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 EGzSchKG-V3) und bei den Erbschaftsämtern (§ 38 Abs. 2 EGzZGB-V3).

4.2.5 Ausblick

Die Zusammenarbeit bei den Bezirksstaatsanwaltschaften, bei den Vermittlerämtern und bei den Betreibungsämtern ist bereits heute intensiv und verbreitet: Im Kanton Schwyz gibt es drei statt der möglichen sechs Bezirksstaatsanwaltschaften (vgl. Ziffer 2.1.2 hiavor). Bei den Betreibungsämtern gibt es insgesamt noch elf Ämter (Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts 2016, S. 8). Indem mehrere Gemeinden die gleichen Personen zum Vermittler bzw. Vermittlerstellvertreter wählen, gibt es auch bei diesen Schlichtungsstellen der Gemeinden erste Zusammenarbeitsformen. Sollen die Vorteile einer Zusammenarbeit in absehbarer Zeit noch vermehrt genutzt werden können, sind die Arbeiten für eine Anpassung der Gesetzgebung rechtzeitig anzugehen. Namentlich die Zusammenführung von zwei oder drei Bezirksgerichten braucht Zeit und kann ohne Friktionen eigentlich nur auf den Beginn einer Amtsdauer und nach längerer Vorbereitungszeit erfolgreich umgesetzt werden. Eine solche Zusammenlegung kommt somit frühestens auf den 1. Juli 2020 in Betracht. Bei den anderen Behörden lässt sich – je nach Konstellation – eine Vereinigung einfacher und rascher bewerkstelligen.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Der Kantonsrat hat bereits am 25. Oktober 2017 in einem ersten Paket zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung die Vorlage 1 „Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden“ verabschiedet (Abl 2017, S. 2392 ff.). Ausserdem wurde am gleichen Tag das Gemeindeorganisationsgesetz vom Kantonsrat totalrevidiert (Abl 2017, S. 2371 ff.). Die Vorlage 1 und das revidierte Gemeindeorganisationsgesetz treten voraussichtlich am 1. Februar 2018 bzw. am 1. Juli 2018 und damit vor der vorliegend zu beratenden Vorlage 3 in Kraft. Die Vorlage 3 berücksichtigt deshalb bereits die im Rahmen der Vorlage 1 und der Totalrevision des Gemeindeorganisationsgesetzes vorgenommenen Anpassungen und damit die Fassungen, wie sie nach Inkrafttreten der Beschlüsse vom Kantonsrat am 25. Oktober 2017 gelten werden.

Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970, WAG, SRSZ 120.100

§ 23f (neu)

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz knüpft mehrere Kompetenzen an „die Behörde, die die Wahl anordnet“. Für den Fall, dass mehrere Gemeinden oder Bezirke ein gemeinsames Vermittleramt oder ein gemeinsames Bezirksgericht führen, ist folglich zu regeln, wer für die Anordnung und Vorbereitung der Wahl zuständig ist.

Zuständig sollen die Behörden aller beteiligten Gemeinwesen zusammen sein. Die beteiligten Gemeinwesen müssen sich folglich absprechen, wer bei der Wahl was vorzukehren hat. Sie können in der Zusammenarbeitsvereinbarung (vgl. §§ 29a und 69b JG-V3) die für die Wahl zuständige Behörde bestimmen.

Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100

§ 7a (neu)

Es ist zu normieren, welches Gemeinwesen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung dem Geschädigten haftet. Die privatrechtlichen Vorschriften zur Haftung mehrerer (Art. 50 f. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911, SR 220) erscheinen nicht sachgerecht. Damit der Geschädigte nicht schlechter gestellt wird, als wenn ein Gemeinwesen haftet, ist in einem neuen § 7a StHG-V3 die Solidarhaftung für solche Fälle zu normieren.

§ 10

Bei der Überschrift fehlt der Buchstabe c). Dieser ist zu ergänzen.

Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke, vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, Abl 2017, S. 2371 ff.)

§ 15 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 (neu)

Abs. 1: § 69c Abs. 2 JG-V3 ermächtigt die Gemeinden für den Fall, dass mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt führen, die Anzahl Stellvertreter zu verdoppeln. Für die Vermittlerstellvertreter ist daher neu die Pluralform zu verwenden.

Abs. 2: Auf die Wahl von Ersatzrichtern wird künftig verzichtet (vgl. 29c JG-V3). Die Ersatzrichter sind daher in § 15 Abs. 2 Bst. c GOG-V3 nicht mehr zu nennen.

Abs. 3: Führen mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht (§ 29a JG-V3), sind die Richter in einem gemeinsamen Wahlkreis zu wählen. Dasselbe gilt für die Vermittler eines von mehreren Gemeinden geführten Vermittleramtes. Damit ist gewährleistet, dass die Wahl der Amtspersonen von den Stimmberechtigten sämtlicher beteiligter Gemeinwesen legitimiert ist. Für bezirks- oder gemeindeübergreifende Wahlen erweist sich das Versammlungssystem nicht als geeignet, zumal die Wahl insbesondere am gleichen Tag und der gleichen Uhrzeit stattfinden müsste, um die Wahl- und Abstimmungsfreiheit zu gewährleisten. § 15 Abs. 3 GOG-V3 schliesst für diejenigen Wahlen, für welche ein gemeinsamer Wahlkreis besteht, daher das Versammlungssystem aus, womit das Urnsystem zur Anwendung kommt.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100

§ 38 Überschrift und Abs. 1 bis 3

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht dem bestehenden § 38 Abs. 1 2. Satz EGzZGB.

Abs. 2: In Belangen des Erbganges werden im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Zuständigkeiten den Erbschaftsämtern (z.B. Anordnung von Sicherungsmass-

nahmen) und den Einzelrichtern (z.B. Eröffnung letztwillige Verfügungen) zugewiesen. In der Praxis werden diese Zuständigkeiten teilweise insofern vermischt, als die Aufgaben des Erbschaftsamtes durch Einzelrichter der Bezirksgerichte resp. der Bezirksgerichtskanzlei erledigt oder die Aufgaben der Einzelrichter durch das nicht richterliche Erbschaftsamtsamt vorbereitet werden. Für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (§ 12 Abs. 1 KV). Für die Aufgabenübertragung an das Bezirksgericht ist eine verbesserte gesetzliche Grundlage zu schaffen. Aus Gründen der Gewaltenteilung soll der Bezirksrat das Bezirksgericht vor der Übertragung vorgängig anhören.

§ 38a Überschrift und Abs. 1 bis 3

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 2 und 3 von § 38 EGzZGB.

§ 38b (neu)

Diese Bestimmung entspricht dem bestehenden § 38a EGzZGB.

§§ 42, 48 und 49

Durch die neue Überschrift in § 38 EGzZGB-V3 „I. Erbschaftsamtsamt“ ist bei den Überschriften dieser Bestimmungen die Nummerierung anzupassen.

§ 81 Abs. 3

Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bezirk Schwyz die in seinem Gebiet bestehenden Notariatskreise zusammenschliessen kann. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, die Kompetenz des Kantonsrates, die Einteilung der Notariatskreise und neue Kreise zu errichten, ausdrücklich weiterhin vorzusehen. Der Kantonsrat besitzt diese Kompetenz von Verfassungswegen (§ 49 Abs. 1 Bst. b KV). Eine besondere Verordnungskompetenz des Kantonsrates dafür braucht es nicht.

§ 81a (neu)

- Abs. 1: Diese Bestimmung sieht neu vor, dass sich mehrere Bezirke zu einem gemeinsamen Notariatskreis zusammenschliessen können. Den Entscheid über die Führung eines gemeinsamen Notariatskreises treffen die Stimmberechtigten der Bezirke. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stimmberechtigten jedes Bezirkes je separat zustimmen müssen.
- Abs. 2: Die Bezirksräte haben in Ausführung der Beschlüsse der Stimmberechtigten über die Zusammenarbeit eine Vereinbarung abzuschliessen. Abs. 2 regelt den Inhalt und die Genehmigungspflicht dieser Vereinbarung. Vom Gegenstand her handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit rechtssetzendem Inhalt.
- Abs. 3: Das Gesetz weist dem Bezirksrat im Bereich des Notariats-, Grundbuch- und Schuldbetreibungs- und Konkurswesens folgende Kompetenzen zu: Wahl des Notars (§ 82 Abs. 3 EGzZGB), Bezeichnung des Notar-Stellvertreters (§ 83 Abs. 1 EGzZGB), Ausübung der Dienstaufsicht über die Notare (§ 86 Abs. 1 EGzZGB) und Bezeichnung der besonderen Konkursbeamten (§ 3 Abs. 2 EGzSchKG). Schliessen sich mehrere Bezirke zu einem Notariatskreis zusammen, sieht Abs. 3 vor, dass diese Kompetenzen von den Bezirksräten gemeinsam ausgeübt werden.

§§ 82, 83, 84 und 86

Aufgrund des Einschubs von § 81a EGzZGB-V3 „IV. Zusammenarbeit“ ist bei den Überschriften dieser Bestimmungen die Nummerierung anzupassen.

§ 10 Überschrift und Abs. 2

Überschrift: Neu wird in den §§ 10 ff. EGzOR-V3 die Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde in Mietsachen detaillierter als bisher geregelt. Der Einfachheit halber wird dabei der (teilweisen neuen) Systematik bei den Bezirksgerichten (§§ 29 ff. JG-V3) und bei den Vermittlerämtern (§§ 69a ff. JG-V3) gefolgt, weshalb die Überschrift von § 10 EGzOR „a) Organisation“ durch „a) Trägerschaft“ ersetzt wird.

Abs. 2: Der Wortlaut dieses Absatzes wird an diejenigen bei den Bezirksgerichten (§ 29 Abs. 2 JG-V3), bei den Staatsanwaltschaften (§ 63 Abs. 2 JG-V3) und bei den Vermittlerämtern (§ 69a Abs. 2 JG-V3) angepasst.

§ 10a (neu)

Abs. 1: Die Bezirksräte haben über die Zusammenarbeit eine Vereinbarung abzuschliessen. Abs. 1 regelt den Inhalt und die Genehmigungspflicht dieser Vereinbarung. Vom Gegenstand her handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit rechtssetzendem Inhalt.

Abs. 2: Für den Fall, dass mehrere Bezirke eine gemeinsame Schlichtungsbehörde führen, sieht Abs. 2 eine Kommission vor. Diese dient als Bindeglied zwischen den Bezirksräten und der Schlichtungsbehörde. Im Gegensatz zur Gerichtskommission bei den Bezirksgerichten bestehen bezüglich der Wahl der Kommissionsmitglieder keine Unvereinbarkeitsregeln. In die Zuständigkeit der Kommission fallen insbesondere die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und die Vorbereitung der Ernennung der Sekretäre.

Abs. 3: Führen die gleichen Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht, ist es sinnvoll, eine einzige Kommission für das gemeinsam geführte Bezirksgericht (vgl. § 29b JG-V3) und die gemeinsam geführte Mietschlichtungsbehörde vorzusehen. Mit Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage dazu geschaffen.

§ 11 Überschrift und Abs. 3 (neu)

Überschrift: Aufgrund des Einschubs von § 10a EGzOR-V3 ist insbesondere bei der Überschrift von § 11 EGzOR die Nummerierung anzupassen.

Abs. 3: Im Fall der gemeinsamen Führung einer Mietschlichtungsbehörde durch mehrere Bezirke kann die Schlichtungsbehörde aus einem Präsidenten, maximal zwei Vizepräsidenten, maximal zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Vermieterverbandes, maximal zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Mieterverbandes und einem oder mehreren Sekretären bestehen. Wahlbehörde in diesem Fall sind die beteiligten Bezirksräte gemeinsam. Damit ist gewährleistet, dass jedes Mitglied von beiden Räten legitimiert ist.

§§ 12 und 13

Vgl. die Ausführung zur Überschrift von § 11 EGzOR-V3.

§ 14 Überschrift und Abs. 2 (neu)

Überschrift: Vgl. die Ausführung zur Überschrift von § 11 EGzOR-V3.

Abs. 2: Für den Fall, dass mehrere Bezirke eine gemeinsame Mietschlichtungsbehörde führen, kommen nach Abs. 1 mindestens zwei Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde in Frage, vorausgesetzt, die gleichen Bezirke führen kein gemeinsames Bezirksgericht. Das Kantonsgericht bestimmt in einem solchen Fall einen der Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde.

§ 15

Vgl. die Ausführung zur Überschrift von § 11 EGzOR-V3.

Justizgesetz vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110 (unter Berücksichtigung der vom Kantonsrat am 25. Oktober 2017 verabschiedeten Fassung [Abl 2017, S. 2392 ff.])

Allgemeines zu den §§ 29 bis 33

Diese Bestimmungen werden insofern ergänzt, als neu detailliert die freiwillige Führung eines gemeinsamen Bezirksgerichtes gesetzlich normiert wird. Dabei wird die Systematik angepasst, sodass die Bestimmungen über die Bezirksgerichte neu unter den Titeln „Trägerschaft“, „Zusammenarbeit“, „Bestand“, „Besetzung und Beschlussfähigkeit“ sowie „Zuständigkeit“ unterteilt sind. Sieht man von den Bestimmungen über die Trägerschaft und der Zusammenarbeit ab, die am Anfang eingeschoben werden (vgl. §§ 29, 29a und 29b JG-E1), entspricht der Aufbau jenem bei den übrigen Gerichten.

§ 29 Überschrift und Abs. 2 und 3

- Abs. 2: Dieser Absatz hält den Grundsatz für die Führung eines gemeinsamen Bezirksgerichtes fest. Im Gegensatz zur Führung einer gemeinsamen Mietschlichtungsbehörde bedarf der Entscheid über die Führung eines gemeinsamen Bezirksgerichtes je eines separaten Beschlusses der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke. Gründe der Gewaltenteilung und der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht sprechen für die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, die über die Einführung eines gemeinsamen Bezirksgerichtes je nach System im Rahmen der Versammlung oder an der Urne befinden.
- Abs. 3: Die bestehenden Abs. 2 und 3 von § 29 JG werden in § 29c JG-V3 übernommen. Abs. 3 ist daher aufzuheben.

§ 29a (neu)

Die §§ 29a und 29b JG-V3 regeln die Zusammenarbeit. Bezüglich § 29a JG-V3 kann auf die Ausführungen zu § 81a Abs. 2 EGzZGB-V3 verwiesen werden.

§ 29b (neu)

Für den Fall, dass mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht führen, schreibt § 29b JG-V3 eine Gerichtskommission vor. Diese dient als Bindeglied zwischen den Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke und dem Bezirksgericht. Sie besteht aus mindestens drei Stimmberechtigten aus den beteiligten Bezirken. In die Zuständigkeit der Gerichtskommission fällt namentlich die Vorbereitung der Wahlen (insbesondere Ausschreibung der Wahlen und Prüfung der Wahlvoraussetzungen i.S.v. § 34 JG) von Gerichtspräsident und Richtern. Ausserdem kann die Kommission Anträge zum Voranschlag des Gerichts stellen.

Vgl. zudem die Ausführungen zu § 10a Abs. 3 EGzOR-V3.

§ 29c (neu)

- Abs. 1: Der erste Satz dieses Absatzes entspricht mit Ausnahme der Nennung der Ersatzrichter dem geltenden § 29 Abs. 2 JG. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Ersatzrichter nur sehr selten zum Einsatz kommen, weshalb künftig auf diese verzichtet wird. Dem Umstand, wonach in den grösseren Bezirksgerichten heute ein Ersatzrichter in der dritten Kammer eingesetzt wird, welcher künftig fehlen wird, trägt § 29c Abs. 1, Satz 2 JG-V3 Rechnung, indem neu vorgesehen ist, dass die Anzahl der weiteren Richter von sechs auf bis zu acht erhöht werden kann. Damit kann gleichzeitig auch einer wachsenden Geschäftslast Rechnung getragen werden, indem ermöglicht wird, dass neben grundsätzlich zwei vollamtlichen Richtern ein zusätzlicher vollamtlicher Richter bestellt werden kann, ohne dass einer der fünf bis sechs nebenamtlichen Richter zurücktreten muss.

- Abs. 2: Dieser Absatz berücksichtigt, dass bei der Zusammenlegung von mehreren Bezirksgerichten das Bedürfnis bestehen kann, die Richterzahl zu erhöhen. Insgesamt kann ein Gericht maximal aus einem Präsidenten und weiteren zehn Richtern bestehen.
- Abs. 3: Dieser Absatz entspricht dem bestehenden § 29 Abs. 3 JG.

§ 30 Abs. 3

Da auf die Wahl von Ersatzrichtern künftig verzichtet wird (vgl. § 29c JG-V3), werden die Bezirksgerichte der Eingemeindebezirke in der Regel aus sieben Mitgliedern – einem Präsidenten und sechs weiteren Richtern – bestehen. Damit das Gesamtgericht auch in Zukunft beschlussfähig ist, ist das Quorum des Gesamtgerichtes von sieben auf fünf Richter zu reduzieren. Damit ist das Gesamtgericht beschlussfähig, sofern bis zu zwei der sieben Mitglieder in den Ausstand treten müssen.

§ 33 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

- Abs. 1: Bei den Schlichtungsbehörden der Bezirke wird neu die Pluralform verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem Zusammenschluss der Bezirksgerichte der Bezirksgerichtspräsident nicht nur eine, sondern sämtliche Mietschlichtungsbehörden, welche innerhalb seines Territoriums liegen, beaufsichtigt.
- Abs. 2: Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Mietschlichtungsbehörde, nicht aber ein gemeinsames Bezirksgericht, sind mehrere Bezirksgerichtspräsidenten für die Aufsicht über die gemeinsam geführten Schlichtungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn sich mehrere Gemeinden aus unterschiedlichen Bezirken zur Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes zusammenschliessen. Das Kantonsgericht bestimmt in solchen Fällen einen der Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde.
- Abs. 3: Der bestehende Abs. 2 wird in einem neuen Abs. 3 übernommen, wobei der Begriff „Er“ durch „Die Präsidenten der Bezirksgerichte“ ersetzt wird.

§ 63 Überschrift und Abs. 2 und 3 (neu)

Überschrift: In Übereinstimmung mit den §§ 29 und 69a JG-V3 soll die Überschrift von § 63 neu „Trägerschaft“ lauten.

- Abs. 2: Die bestehende Bestimmung sieht bereits die Möglichkeit vor, dass mehrere Bezirke eine gemeinsame Staatsanwaltschaft führen können. In Übereinstimmung mit der Regelung bei den Betreibungsämtern (§ 1 Abs. 2 EGzSchKG) und den Vermittlerämtern (§ 69d JG-V3) sieht Abs. 2 neu vor, dass ein Bezirk die Aufgaben der Staatsanwaltschaft einem anderen Bezirk übertragen kann. Die Übertragung bedarf einer Vereinbarung der Bezirksräte.
- Abs. 3: Wie bei den Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Schlichtungsbehörden (§ 10a Abs. 1 EGzOR-V3, § 69b Abs. 1 JG-V3) und der Bezirksgerichte (§ 29a Abs. 2 JG-V3), soll neu der Regierungsrat die Vereinbarungen genehmigen. Dieser hört vorgängig die Oberstaatsanwaltschaft an.

§ 63a (neu)

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Vereinbarung, welche die Bezirksräte bei der Führung einer gemeinsamen Staatsanwaltschaft abschliessen.

§ 69

Diese Bestimmung umschreibt die Zuständigkeitsbereiche der Schlichtungsbehörden. In Anlehnung an die Systematik bei den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden ist die Überschrift „Bestand und Aufgaben“ durch „Zuständigkeit“ zu ersetzen.

Allgemeines zu den §§ 69a bis 69d

Die §§ 69a ff. JG-V3 regeln neu die Einzelheiten zu den Vermittlerämtern. Die Systematik folgt derjenigen bei den Bezirksgerichten.

§ 69a (neu)

- Abs. 1: Dieser Absatz normiert neu explizit, dass jede Gemeinde ein Vermittleramt hat.
- Abs. 2: Dieser Absatz hält den Grundsatz für die Führung eines gemeinsamen Vermittleramts fest. Der Entscheid über die Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes bedarf je eines separaten Beschlusses der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden. Entgegen dem Vorbringen einiger Vernehmlassungsteilnehmer widerspricht dieser Absatz nicht der Regelung gemäss § 82 GOG, wonach nicht hoheitliche Tätigkeiten mittels Zusammenarbeitsverträgen durch die Gemeinderäte und ohne Zustimmung der Stimmberechtigten übertragen werden können. Die Vermittler der Gemeinden sind als Schlichtungsbehörden für alle Schlichtungsverfahren zuständig, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind (§ 69 Abs. 1 JG). Sie führen demnach Sühneverhandlungen in Zivilstreitigkeiten durch, soweit das Schlichtungsverfahren nicht von Gesetzes wegen entfällt (§ 198 ZPO). Auch können sie in gewissem Rahmen den Parteien Urteilsvorschläge unterbreiten (Art. 210 ZPO) und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.-- einen für die Parteien verbindlichen Entscheid fällen (Art. 212 ZPO). Es handelt sich beim Vermittleramt deshalb um eine Justizbehörde (vgl. § 6 Bst. a JG) und damit um eine hoheitliche Tätigkeit. Zudem liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Vermittler bei den Stimmberechtigten.

§ 69b (neu)

- Abs. 1: Vgl. die Ausführungen zu § 81a Abs. 2 EGzZGB-V3.
- Abs. 2: Vgl. die Ausführungen zu § 29b JG-V3. Im Gegensatz zur Gerichtskommission bei den Bezirksgerichten bestehen bezüglich der Wahl der Kommissionsmitglieder keine Unvereinbarkeitsregeln (vgl. § 29 Abs. 2 JG-V3).

§ 69c (neu)

- Abs. 1: Gemäss § 15 Abs. 1 Bst. a GOG wählt jede Gemeinde einen Vermittler und einen Stellvertreter. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Neu soll die Anzahl Vermittler und Stellvertreter zusätzlich in § 69c Abs. 1 JG-V3 gesetzlich normiert werden. Damit sind die Anzahl Gerichtsmitglieder und Vermittler, welche durch das Volk gewählt werden, einheitlich im Justizgesetz geregelt.
- Abs. 2: Für den Fall, dass mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt führen, sieht § 69c Abs. 2 JG-V3 die Möglichkeit vor, die Anzahl der Vermittlerstellvertreter zu verdoppeln. Damit wird die Anzahl der Vermittlerstellvertreter flexibilisiert und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem Zusammenschluss mehrerer Vermittlerämter das Bedürfnis nach mehr als zwei Amtsträgern bestehen kann. Durch den Zusammenschluss mehrerer Vermittlerämter soll das Ziel verfolgt werden, dass die einzelnen Amtsträger jährlich eine Mindestanzahl von Geschäften führen, womit sie eine gewisse Routine erhalten. Mit einer Erhöhung auf maximal drei Amtsträger pro Vermittleramt wird auch diesem Anspruch angemessen Rechnung getragen.

§ 69d (neu)

- Abs. 1: Für die Betreibungsämter wurde 2014 die Möglichkeit geschaffen, deren Aufgaben an einen Bezirk zu übertragen. Diese Möglichkeit soll auch für die Vermittlerämter vorgesehen werden. Da die Vermittler und ihre Stellvertreter nicht wie die Betreibungsbeamten von der Exekutive, sondern von den Stimmberechtigten gewählt werden und an dieser Zuständigkeit nichts geändert werden soll, wählen für den Bezirk

dessen Stimmberechtigte den Vermittler und seine Vertreter. Diese Zuweisung der Wahlkompetenz lässt praktisch eine Übertragung an den Bezirk lediglich zu, sofern sich sämtliche Gemeinden eines Bezirkes dazu entschliessen, die Aufgabe ihrer Vermittlerämter an den Bezirk zu übertragen.

Abs. 2: Gestützt auf Abs. 2 genehmigt z.B. der Regierungsrat nach Anhörung des Kantonsgerichtes ebenfalls die Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Bezirk (vgl. sinngemässe Anwendung von § 69b Abs. 1 JG-V3) und die Wahlen der Vermittler und ihrer Stellvertreter erfolgen durch die Stimmberechtigten des Bezirkes (vgl. sinngemässe Anwendung von § 15 Abs. 1 Bst. a GOG).

§ 71 Abs. 1 Bst. f

Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, jedoch kein gemeinsames Bezirksgericht, kommen mehrere Bezirksgerichtspräsidenten als Einweisungsbehörde in Betracht. Dasselbe gilt, wenn Gemeinden aus unterschiedlichen Bezirken gemeinsam ein Vermittleramt führen. § 71 Abs. 1 JG ist daher in dem Sinne zu ergänzen, dass derjenige Bezirksgerichtspräsident, welcher die Schlichtungsbehörde beaufsichtigt, auch für deren Einweisung als zuständig erklärt wird. Die Aufsichtsbehörde wird beim Zusammenschluss durch das Kantonsgericht bestimmt und ist daher klar (§ 14 Abs. 2 EGzOR-V3 und § 33 Abs. 2 JG-V3).

Zusätzlich wird neu bei den Schlichtungsbehörden der Bezirke die Pluralform verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem Zusammenschluss der Bezirksgerichte der Bezirksgerichtspräsident nicht nur eine, sondern sämtliche Mietschlichtungsbehörden, welche zu seinem Hoheitsgebiet gehören, in ihr Amt einweist.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974, EGzSchKG, SRSZ 270.110

§ 1 Abs. 2 und 3

Es ist neu ausdrücklich zu normieren, dass der Regierungsrat vor der Genehmigung der von den Gemeinde- und Bezirksräten getroffenen Vereinbarungen das Kantonsgericht und damit die zuständige obere Aufsichtsbehörde anhört (vgl. § 10a Abs. 1 EGzOR-V3 sowie §§ 29a Abs. 2, 63 Abs. 3 und 69b Abs. 1 JG-V3).

§ 2 Abs. 2 und 3

Vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 und 3 EGzSchKG-V3.

§ 10 Abs. 1 Bst. d (neu)

Der Regierungsrat bezeichnet die untere Aufsichtsbehörde für die Betreibungsämter, sofern diese unklar ist (§ 10 Abs. 1 EGzSchKG). Erstreckt sich ein Konkurskreis über mehrere Bezirke, ist die untere Aufsichtsbehörde ebenfalls unklar. Dies ist dann der Fall, wenn zwei Konkurskreise, welche das Territorium unterschiedlicher Bezirke umfassen, zu einem Konkurskreis zusammengefasst werden (§ 2 Abs. 2 und 3 EGzSchKG) oder mehrere Bezirke einen gemeinsamen Notariatskreis bilden (§ 81a EGzZGB-V3 i.V.m. § 2 Abs. 1 EGzSchKG). In Bst. d wird deshalb neu explizit normiert, dass der Regierungsrat die zuständige untere Aufsichtsbehörde bezeichnet, sofern sich ein Konkurskreis über mehrere Bezirke erstreckt.

II. (Koordinationsbestimmung)

§ 63 JG wird in der Vorlage 3 geändert und § 63a JG-V3 in der Vorlage 3 neu eingefügt. Beide Bestimmungen werden ihm Rahmen der Vorlage 2 aufgehoben. Um Widersprüche zu vermeiden, wird unter II. festgestellt, dass die Vorlage 2 vorgeht resp. §§ 63 und 63a JG-V3 als aufgehoben gelten, sofern beide Vorlagen gleichzeitig in Kraft treten oder die Vorlage 3 nach der Vorlage 2 in Kraft tritt.

4.4 Weitere Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren

4.4.1 Entscheid über die Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes

Die Vorlage 3 weist den Entscheid über die Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinwesen zu. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer regen an, diese Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen und die (demokratischen) Hürden für die Zusammenarbeit möglichst tief zu halten.

Bereits heute arbeiten die Gemeinden bei der Führung der Vermittlerämter zusammen. Dabei beschliessen mehrere Gemeinderäte die Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes und schlagen ihren Stimmberechtigten die gleichen Vermittler zur Wahl vor. Da die Stimmberechtigten jeder Gemeinde für sich in einem eigenen Wahlkreis den Vermittler wählen, handelt es sich beim bestehenden Zusammenarbeitsmodell lediglich um faktische Zusammenschlüsse. Gewählt ist in jeder Gemeinde jeweils derjenige Vermittler, welcher in der betreffenden Gemeinde die meisten Stimmen erhält. Beschliessen die Stimmberechtigten aus mehreren Gemeinden gestützt auf den neuen § 69a JG-V3, ein gemeinsames Vermittleramt zu führen, erfolgt die Wahl hingegen in einem gemeinsamen Wahlkreis. Gewählt werden derjenige Vermittler und derjenige Stellvertreter, die in den beteiligten Gemeinden zusammen die meisten Stimmen erhalten. Eine Zusammenarbeit gestützt auf § 69a JG-V3 ist daher mit einem Wechsel zu einem gemeinsamen Wahlkreis verbunden. Dieser Systemwechsel soll von den betroffenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nicht gefolgt werden kann der Argumentation, die Kompetenz betreffend die Führung eines gemeinsamen Vermittleramtes gemäss § 69a JG-V3 solle der Kompetenz des Gemeinderates zugewiesen werden, da auch über die Führung einer gemeinsamen Mietschlichtungsbehörde die Exekutive entscheide. Im Gegensatz zu den Vermittlern werden die Mitglieder der Mietschlichtungsbehörden von der Exekutive gewählt, da das Bundesrecht an die Zusammensetzung dieser Behörden bestimmte Voraussetzungen setzt (paritätische Zusammensetzung), welche im Rahmen einer Volkswahl kaum erfüllt werden könnten. Führen mehrere Bezirke gestützt auf § 10 Abs. 2 EGzOR eine gemeinsame Mietschlichtungsbehörde, hat dies daher keine Folgen für das Wahlrecht der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Beschluss betreffend die Zusammenarbeit bei den Mietschlichtungsbehörden (anders als beim Beschluss über die Zusammenarbeit bei den Vermittlerämtern) durch die Exekutive erfolgt.

4.4.2 Aus- und Weiterbildungspflicht der Vermittler

Die Vereinigung der Vermittler/Friedensrichter des Kantons Schwyz (VVS) regte an, es sei zu prüfen, ob die Wiederwahl als Vermittler davon abhängig gemacht werden sollte, dass der Amtsträger innerhalb von zwei Jahren drei bis vier Schulungen des schweizerischen Verbands der Friedensrichter und Vermittler oder/und des VVS besucht hat. Der Regierungsrat lehnt eine Aus- und Weiterbildungspflicht ab. Er vertritt die Auffassung, dass es genügt, wenn die Aufsichtsbehörde die Amtsinhaber auf die Wichtigkeit und Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung aufmerksam macht und diese auffordert, davon Gebrauch zu machen. Insofern setzt der Regierungsrat auf die Eigenverantwortung der Amtsinhaber.

5. Parlamentarische Vorstösse

5.1 Übersicht

Im Bereich der Notariate sowie der Grundbuch- und Konkursämter hatte der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2008 nachfolgende Vorstösse erheblich erklärt:

- Postulat P 3/08 „Dringender Bedarf im Schwyzer Grundbuchwesen“ und
- Postulat P 4/08 „Grundsätzlicher Überprüfungsbedarf im Bereich der Schwyzer Notariate, Grundbuch- und Konkursämter“.

Die beiden Postulate fordern in erster Linie

- die Mängel im Gebührenrecht zu beheben, insbesondere die Notariats- und Grundbuchtarife zu überarbeiten;
- das Pensum des Grundbuchinspektors (20%) zu erhöhen;
- die Organisation der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter, insbesondere deren Zusammenfassung bei denselben Personen, zu überprüfen.

5.2 Stand der Erledigung

Die vordringlichsten Mängel des Gebührentarifs wurden im Jahr 2010 behoben (vgl. Jahresbericht des Regierungsrates 2016, S. 68). Das Pensum des Grundbuchinspektors wurde zudem bereits per 1. Februar 2009 von 20% auf 40% verdoppelt. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke können die Voraussetzungen für strukturelle Optimierungen bei den Notariaten markant verbessert werden. Aufgenommen wird ein bewährter Organisationsansatz für eine dezentrale, bürgernahe Leistungserbringung, der verbunden wird mit einer Befähigung der Bezirke als Träger der Notariate für eine freiwillige Zusammenarbeit zur Stärkung der einzelnen Leistungserbringer. Damit werden in struktureller Hinsicht die in den Postulaten geforderten Anpassungen der Organisation für die Notariate in einem politisch erreichbaren Umfang vorgenommen. Folglich können die Postulate P 3/08 und P 4/08 als erledigt abgeschrieben werden.

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit; Rechtsform

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Grundzüge der Organisation von Behörden von Bezirken und Gemeinden. Sie gehören aufgrund von § 50 KV in ein Gesetz. Vorbehalten bleibt eine Überprüfung von Anpassungsbedarf der Ausführungsvorschriften im Verordnungsrecht.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden die Grundlagen geschaffen und bereits bestehende Grundlagen werden verbessert, damit die Bezirke und Gemeinden im Bereich ihrer Justizbehörden einfacher und zielgerichteter zusammenarbeiten können. Die Zusammenarbeit basiert dabei im Wesentlichen auf Freiwilligkeit. Mit Inkrafttreten dieser Vorlage werden daher keine Änderungen der Organisation der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirken vorgenommen. Entsprechend bringen die Gesetzesänderungen keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Belastungen oder Entlastungen. Solche fallen lediglich dann an, wenn die Gemeinden und Bezirken von der Möglichkeit Gebrauch machen und bei der Erfüllung der Aufgaben ihrer Justizbehörden zusammenarbeiten.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Keine Ausgabenbremse

Gemäss § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110), der bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft ist, gelten Voranschlag,

Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen. Da die Vorlage 3 keine Ausgaben zur Folge hat, kommt die Ausgabenbremse nicht zur Anwendung. Es gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GO-KR.

8.2 Referendum

Nach § 34 Abs. 2 Bst. a KV unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

1.1 die beiliegende Vorlage „Kantonsratsbeschluss betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke“ anzunehmen.

1.2 die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Postulat P 3/08 „Dringender Bedarf im Schwyzer Grundbuchwesen“ und
- Postulat P 4/08 „Grundsätzlicher Überprüfungsbedarf im Bereich der Schwyzer Notariate, Grundbuch- und Konkursämter“.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsgericht; Bezirks- und Gemeinderäte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Oberstaatsanwaltschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber